

№ 119 der Beilage **III** des Aushebungsbezirks **Berlin I** für 1908.

Der Einjährig-Freiwillige, Lagerwaffenmeister Otto Carl August
Lehrmann Brückwitz

geboren am 24. April 1885 zu Berlin

Kreis -do-, Regierungsbezirk -do-

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienste ^{dem} ~~mit~~ der Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bzw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültig. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegenüber als Ausweis.

Berlin, den 22 ten juli 1908.

Königliche Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin.

Der Militärvorsitzende.

J. Loh

Der Zivilvorsitzende.

[Signature]

